

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Postschekkonto 881
Frankfurt a. M.

Verkehrsnummer 28.

Er erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die vierspaltige Garmond-Reile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von **V. Raesberger** in Westerbург.

Nr. 99.

Freitag, den 10. Dezember 1915.

31. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das bis jetzt bestellte Weizenschrot und Fischmehl wird in den ersten Tagen eintreffen. Ich erinnere an die sofortige Rücksendung der Säcke, die kostenfrei an das Lagerhaus der Landw. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in Bamberg zu erfolgen hat. Andernfalls sind pro Sack 1,25 Mk. zu bezahlen.

Infolge einer neuen Ueberweisung von Weizenschrot bin ich in der Lage wieder neue Bestellungen auszuführen und ersuche um umgehende Einsendung derselben.

Westerburg, den 7. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

In den nächsten Tagen gehen Ihnen zwei Druckstücke des Jahresberichts der Haftpflichtversicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1914 zur Kenntnisnahme und Weiterverbreitung zu. Ich ersuche die ortseingewiesenen Landwirte auf die günstigen Ergebnisse der Anstalt hinzuweisen und diejenigen, die noch nicht gegen Haftpflichtschäden versichert sind, bei geeigneten Gelegenheiten zu empfehlen sich bei der diesseitigen Haftpflichtversicherungsanstalt gegen Haftpflicht zu versichern.

Westerburg, den 7. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes.

Bei minderjährigen Kriegsteilnehmern führt die Anwendung des § 8 B. G. B. in Verbindung mit § 11 daselbst allerdings zunächst zu der Annahme, daß als letzter Wohnsitz des Gefallenen der Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt anzusehen ist. Daneben ist es aber nach § 8 B. G. B. zutreffend, daß Minderjährige mit dem Willen ihres gesetzlichen Vertreters auch selbständig einen Wohnsitz begründen können, daß dieser Wille nicht schriftlich, überhaupt nicht ausdrücklich erklärt zu sein braucht, sondern auch durch stillschweigende Zustimmung erklärt sein kann. Da endlich für die Regel nicht unterstellt werden kann, daß Minderjährige gegen den Willen ihres gesetzlichen Vertreters das Elternhaus verlassen und an einem anderen Orte Aufenthalt nehmen, so wird, wenn dieser Aufenthalt nicht nach der dortigen Stellung des Minderjährigen als Schüler, Lehrling, Student oder dergl. seiner Natur nach als ein nur vorübergehend sich darstellt, in der Regel anzunehmen sein, daß der Minderjährige dort mit dem Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz begründet hat. Im übrigen läßt sich der Begriff des Wohnsitzes über den bekanntlich eine ganze juristische Literatur besteht, nicht in eine für alle Fälle gültige Formel fassen. Im allgemeinen wird es für die praktische Handhabung richtig sein, Zweifelsfragen nicht zu vertiefen und damit die Erledigung des Einzelfalles anzuhalten. Die Grundlage für die Frage des letzten Wohnsitzes muß zunächst immer die Sterbefallanzeige der Truppe bieten, zumal diese meist auf den eigenen Angaben des Gefallenen bei seiner Einstellung beruht. Ist sie offensichtlich falsch, weil z. B. eine Ortsverwechslung vorliegt und der Gefallene an dem angegebenen Orte überhaupt nicht bekannt ist, so kann sie allerdings für die Zuständigkeit des Standesamtes nicht maßgebend sein. Ist sie aber hinsichtlich des Aufenthaltes an sich richtig, und stellt sich dieser nicht, wie oben bemerkt, seiner Natur nach als ein lediglich vorübergehender dar, so liegt kein Anlaß vor, nunmehr bei minderjährigen Personen zunächst Erhebungen darüber anzustellen, ob der

Inhaber der elterlichen Gewalt mit der Wohnsitzbegründung einverstanden war, oder etwa unter Unterstellung des Nichtverständnisses die Anzeige an den Standesbeamten des Wohnsitzes der Eltern abzugeben.

Im ganzen wird danach das verständige Ermessen des Einzelfalles maßgebend bleiben und vermieden werden müssen, unnötig Zweifelsfragen anzuregen. Ueberdies ist damit zu rechnen, daß zur Beseitigung der rechtlichen Schwierigkeiten in wirklich zweifelhaften Fällen die Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879 demnächst dahin ergänzt werden wird, daß die Beweiskraft der Standesregister im Einzelfalle dadurch nicht berührt wird, daß die Beurkundung durch einen de jure unzuständigen Standesbeamten erfolgt ist.

Berlin, den 9. November 1915.

Der Minister des Innern. J. A. gez.: v. Jarosky.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg.

An die Herren ländlichen Standesbeamten.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 24. November 1915.

I. 7574.

Der Landrot.

In Ergänzung unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 8. März 1914 Nr. d. Zs. I e 487, F. M. III 1370 weisen wir zur Beseitigung entstandener Zweifel darauf hin, daß die unter Ziffer 2 getroffene Anordnung sich nur auf solche Bescheinigungen erstreckt, die zur Beschaffung ausländischer **Geschäftszeugnisse** erforderlich sind, wenn diese Zeugnisse zur **Geschließung im Auslande** gebraucht werden. Der Zeugnisstempel ist dagegen nicht zu erheben zu Bescheinigungen der bezeichneten Art, die bei ausländischen Behörden zur Vorlage kommen, um **Geschäftszeugnisse** zu erlangen, die zur **Geschließung im Inlande** erforderlich sind. Denn die gedachten Urkunden gehören zu den auf die Führung deutscher Standesregister bezüglichen Verhandlungen, die nach § 16 des Personenstandsgesetzes Stempelfreiheit genießen.

In den Bescheinigungen oder Zeugnissen muß indessen angegeben sein, daß sie nur zu dem bezeichneten Zwecke bestimmt sind (Bergl. Ziffer 88 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Bundesstempelgesetz, S. 163 der amtlichen Ausgabe).

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Finanzminister.

An die Ortspolizeibehörden und die ländl. Standesbeamten des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 3. Dezember 1915.

Der Landrat.

Betr.: **Höchstpreise für Benzolspiritus.**

Gemäß R. M. 1614. 11. 15. A 7 V sind die in der Befugung vom 1. August 1915 Nr. 235/7. 15. A 7 V § 7 genannten genannten Höchstpreise für Benzolspiritus (Mischung 70 B 30 Sp) von 67 auf 61,60 M. (" 25 B 75 Sp) " 75 " 60,50 M. für 100 kg gefallen.

Die Aenderung der Höchstpreise tritt als Folge des heutigen Spirituspreises ein.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1915.

XVIII. Armee-korps. Stellv. Generalkommando

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über Oele und Fette. Vom 8. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Oele und Fette (§ 2) mit Beginn des 11. November 1915 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerorts dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, S. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuss) bis zum 15. November 1915 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 11. November 1915 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
2. insgesamt (sämtliche Oele und Fette zusammengerechnet) weniger als 10 Doppelzentner betragen.

§ 2.

Oele und Fette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Sesamöl, Baumwollsamöl (Kottonöl), Erdnußöl, Palmöl, Palmkernöl, Baumwollöl, Kakaobutter, Rizinusöl, Olivenöl, Sonnenblumenöl, Sojabohnenöl, Maisöl, Rohnöl;
2. Rapsöl, Rübsöl, Hanföl, Leinöl, (Rapsöl), Leinöl, Dotteröl, Bohnenöl, Rohnöl, Sulfuröl, Zäpfelöl, Schieöl und Schiebutter, Mauraöl, Nigeröl;
3. Pflanzentalg und tierischer Talg jeder Art (Compoundlard);
4. Walfett, Wollfett und -öl, Knochenfett, Holzöl, Tran jeder Art, Klauenöl, Olein, Stearin.

§ 3.

Oele und Fette, gehärtet und ungehärtet, Mischungen und Abfallerzeugnisse daraus sowie die aus diesen Oelen und Fetten gewonnenen Fettsäuren dürfen nur durch den Kriegsausschuss abgesetzt werden.

Während der Absatzbeschränkung dürfen sie ohne Zustimmung des Kriegsausschusses nur nach Maßgabe folgender Vorschriften verarbeitet werden: Betriebe, in denen Margarine, Margarinfäse und Kunstseife hergestellt werden, dürfen bis zum 15. Dezbr. 1915 einschließlich, andere Betriebe bis zum 1. Dezember 1915 einschließlich ihre Oele und Fette verarbeiten, und zwar die ersteren bis zu einem Drittel, die letzteren bis zu einem Sechstel der Menge, die sie in den drei Monaten August bis Oktober 1915 verarbeitet haben. Die genannten Betriebe dürfen außerdem so viel von ihren Oelen und Fetten verarbeiten, wie zur Erfüllung von Lieferungsverträgen mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung erforderlich ist. Wer hiernach Oele und Fette verarbeiten will, hat die dafür in Anspruch genommenen Mengen bis zum 15. November 1915 unter Mitteilung der in den Monaten August bis Oktober 1915 verarbeiteten Mengen bei dem Kriegsausschuss anzumelden und die mit der Heeres- und Marineverwaltung laufenden Lieferungsverträge vorzulegen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuss erhalten hat.

§ 4.

Wer Oele und Fette im Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuss auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschuss Proben gegen Erstattung der Portokosten einzuliefern. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Mengen sowie auf die Mengen, die nach § 3 Abs. 2 zulässigerweise verarbeitet werden.

§ 5.

Der Kriegsausschuss hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 15. Dezember 1915, zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 3; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuss vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuss anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Wertverlusts oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsauss-

chuss über. Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung (§ 4 Abs. 1) erhält der Verpflichtete vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt. Der Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Mengen im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6.

Der Kriegsausschuss hat für die von ihm übernommenen Oele und Fette einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für den Doppelzentner nicht übersteigen bei
Leinöl, Rapsöl, Rübsöl, Sojabohnenöl, Baumwollöl, Baumwollsamöl, Erdnußöl, Sesamöl, Rohnöl, Sonnenblumenöl, Hanföl, Dotteröl, Leinöl, Bohnenöl, Rohnöl 250 Mark,
denselben raffiniert 260 Mark,
Elsäuren aus diesen 225 Mark,
Holzöl, 260 Mark,
Maisöl, ob raffiniert 250 Mark,
Maisöl, roh extrahiert 225 Mark,
Maisölsäure 225 Mark,
Olivenöl, raffiniert 275 Mark,
Olivenöl, extrahiert (Sulfuröl) 220 Mark,
Olivenöl, für Speisewecke raffiniert 250 Mark,
Rizinusöl erster Pressung 280 Mark,
Rizinusöl zweiter Pressung 270 Mark,
Klauenöl, roh 275 Mark,
Klauenöl, raffiniert 300 Mark,
Olein 225 Mark,
Kakaobutter, Palmkernöl, roh 300 Mark,
Kakaobutter, Kakaofett, Palmkernöl, raffiniert 330 Mark,
Kakaosäure, Palmkernölsäure 270 Mark,
Palmöl 260 Mark,
Zäpfelöl, Schieöl, und -butter, Mauraöl und Nigeröl 230 Mark,
Zäpfel-, Schie- und Mauraölsäure 225 Mark,
Talg für Genuswecke, raffiniert 300 Mark,
Talg, technisch 260 Mark,
Talgölsäure 235 Mark,
Premier juss, Oleomargarin 330 Mark,
Tran, gehärtet 275 Mark,
Pflanzenöle, gehärtet, und sonst nicht genannter Pflanzentalg 275 Mark,
Wasserfett 225 Mark,
Extraktionsfett 260 Mark,
Stearin 300 Mark,
Fischöl, Fischfett 230 Mark,
Fischölsäure 205 Mark,
Waltranöl 250 Mark,
Medizinalktran, auch Dampfmedizinaltran 275 Mark,
anderen Tranen 230 Mark,
Tranöl 205 Mark,
Compound lard 250 Mark,
Walfett und Wollfett und -öl 225 Mark.

§ 7.

Ist der Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschuss gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2 Satz 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

§ 8.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist auf den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 9.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 10.

Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 11.

Der Kriegsausschuss verteilt die Oele und Fette und regelt die Abgabe der aus den zugeteilten Oelen und Fetten hergestellten Waren. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, an welche Stellen und zu welchem Preise die Waren abzugeben sind.

§ 12.

Verboten ist die Verarbeitung von Seindöl, Talg und Dampfseife zum Herstellen von Seifen sowie die Spaltung dieser Stoffe.

§ 13.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften der Verordnung auf andere Öle und Fette auszudehnen und den Uebernahmepreis für sie zu bestimmen.

Er kann von den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14.

Die Vorschriften der Verordnung beziehen sich nicht auf Öle und Fette, die nachweislich nach dem 11. Nov. 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Öle und Fette erlassen und dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider Öle und Fette in anderer Weise als durch den Kriegsausstoß absetzt;
3. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwider Öle und Fette verarbeitet;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflichtgemäßen Behandlung (§ 4 Abs. 1) oder dem Verbote des § 12 zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 15 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschriften des § 16 treten mit dem 10. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

Über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 29. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung der Bundesräte zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), abgeändert durch die Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 760), wird folgende weitere Änderung getroffen:

Der § 7 erhält folgende Fassung:

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die Befugnisse aus § 2 und § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, bleiben jedoch gegenüber den Kartoffelerzeugern folgende Einschränkungen:

1. Die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf ist nur zulässig gegenüber Kartoffelerzeugern mit mehr als ein Hektar Kartoffelanbaufläche. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß die Anordnung wegen Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche zulässig ist.
2. Durch die Uebertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf höchstens über zwanzig vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können bestimmen, daß über einen größeren Teil der Kartoffelernte durch Uebertragung des Eigentums und Aufforderung zum Verkauf verfügt werden kann.

Auf die Mengen, die hiernach in Anspruch genommen werden können, sind die Mengen anzurechnen, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft und geliefert hat. Der Anordnung, durch die enteignet wird, hat eine Aufforderung an den Besitzer vorauszugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Ausföhrung auf seine Kosten vornehmen. Das gleiche gilt von

der Anlieferung der enteigneten Kartoffeln von der Niederlassung des Landwirts bis zum nächsten Güterbahnhofe.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725). Vom 29. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung der Bundesräte zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Der Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) wird als § 8 a eingefügt:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine und auf frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett, das aus dem Ausland eingeführt wird.

Die Landeszentralbehörden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren. Sie können bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Entnahme von Sparmetall durch Privateisenbahnen aus beschlagnahmten Beständen.

Die Privateisenbahnen unterliegen den Bestimmungen der Beschlagnahme — Verfügung M. 1/4. R. R. Ab. —. Die von ihnen in Auftrag gegebenen Lieferungen sind keine Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung. Die Entnahme von Metallen darf nur gegen einen Freischein aus den beschlagnahmten Beständen erfolgen.

Die dem Gesetz vom 3. November 1838 unterstehenden Privateisenbahnen der Metallvermittlungskette der deutschen Straßen- und Kleinbahnen-Verwaltungen sind nicht ausgeschlossen. Dieselben unterstehen der Aufsicht der königlichen Eisenbahnkommissionare (d. i. die Präsidenten der zuständigen R. E. D.).

Alle im Befehlssbereich liegenden Lokomotiv- und Wagenbau-Anstalten werden hiermit erneut angewiesen, daß die Entnahme von Sparmetallen aus eigenen oder fremden Beständen für Lieferungen an die Privateisenbahnen nur gegen einen besonderen Freigabeschein gestattet ist.

Die durch die Staats-Eisenbahnkommissionare befürworteten Anträge sind in Zukunft an die Metallfreigabestelle für Friedenszwecke in Berlin N. W. 7, Sommerstr. 4 a, zu richten.

Frankfurt a. M., den 28. November 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlich Deutschen Konsuls in Wien mehrten sich in den letzten Monaten die Fälle, daß die deutschen Behörden an dieses Konsulat gerichtete Briefe nicht frankieren, in auffallender Weise; viele Behörden schienen der Anschauung zu sein, daß sogenannte „portofreie Dienstbriefe“ ohne Bezahlung eines Portos in Oesterreich weiterbefördert werden. Da eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Postbehörden nicht besteht, muß täglich für eine große Anzahl von Briefen Strafporto bezahlt werden, welches nicht immer von den betreffenden Parteien eingebracht werden kann.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntnis, die ihnen unterstellten Behörden meines Geschäftsbereichs in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß auch die amtlichen Schreiben nach Oesterreich frankiert werden müssen, wenn für dieselben nicht ein Strafporto gezahlt werden soll.

Berlin, den 10. November 1915.

Der Minister des Innern. J. A. gez. v. Jarocky.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Abdruck zur Beachtung.

Wetterburg, den 27. Dezember 1915.

l. 7612.

Der königliche Landrat.

In dem Gehöft des Otto Meuser in Baldhausen und des August Weber in Elferhausen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Ueber die Gehöfte ist die Sperre verhängt worden.

Weilburg, den 6. Dezember 1915.

Der Landrat.

Die Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September (Reichs-Gesetzbl. S. 607) läßt es uns wünschenswert erscheinen, die Preise bekanntzugeben, zu deren Einhaltung einzelne Gruppen der Getreide verarbeitenden Betriebe sowie die Haserernährungsfabriken für die Abgabe der von ihnen hergestellten Erzeugnisse an Verbraucher sich uns gegenüber verpflichtet haben.

Solche Höchstpreise sind festgesetzt für Gersten- und Malzkaffee, für Graupen und Grüze sowie für Haserflocken, Hasergrüze und Hasermehl.

1. Mit dem Verband der deutschen Getreidekaffee-Fabrikanten ist vereinbart worden, daß für den Verkauf an Verbraucher folgende Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen: für Gerstenkaffee lose in Säcken 40 Pfg. für 1 Pfd.

" Malzkaffee " " 50 " " 1 " " in gefüll. Paketen 55 " " 1 Pfd.-Paket.

2. Mit der Graupenzentrale G. m. b. H. in Charlottenburg ist vereinbart, daß als Kleinhandelspreise für den Verkauf

an Verbraucher zu gelten haben:			
für Grüze und Graupe Nr. 6	40 Pfg.	für 1 Pfd.	
" Graupen	5 42	" " 1	
" " " 4-3	43	" " 1	
" " " 2-1	45	" " 1	
" " " 0-%	49	" " 1	

Für Gerstenmehl ist ein Höchstpreis von 29 Pfg. das Pfund für den Kleinhandel festgesetzt.

3. Mit der Haser-Einkaufsgesellschaft m. b. H. ist vereinbart worden, daß bei dem Verkauf der Erzeugnisse der Haserernährungsfabriken an Verbraucher folgende Höchstpreise einzuhalten sind:

für Haserflocken u. Hasergrüze l. in Säcken 55 Pfg. f. 1 Pfd.	
" " " in Paketen 65 Pfg. f. d. 1 Pfd.-Paket	
" Hasermehl lose in Säcken 66 Pfg. f. 1 Pfd.	
" " " in Paketen 37 Pfg. f. d. 1/2 Pfd.-Paket	

Berlin W 9, den 19. November 1915.

Reichsfuttermittelstelle.

HENKEL'S Bleich-Soda

ist der beste und billigste Ersatz für Seife

Die Hälfte der Seife wird gespart, wenn die Wäsche vor dem Waschen in Henkel's Bleich-Soda in lauwarmem Wasser eingeweicht wird, denn Henkel's Bleich-Soda bewirkt ein schnelles Lösen aller Schmutzstoffe aus der Wäsche. Mithin wird das Waschen

wesentlich billiger

und mit weniger Arbeit wird eine ebenso reine und weisse Wäsche erzielt.

Henkel's Bleich-Soda ist das vorzügl. Reinigungsmittel für Fussböden, Metall-, Holzachen u. Küchengeräte, sowie beim allgem. Hausputz u. ist nur in Originalpackungen mit dem Namen Henkel und der Schutzmarke „Löwe“ in allen einschlägigen Geschäften erhältlich.

HENKEL & CIE., DÜSSELDORF.

Die praktischsten Weihnachtsgeschenke sind die mit der goldenen Medaille preisgekrönten



Alleinverkauf für Westerbürg im

Schuhwarenhaus Heinrich Hebgen Neustrasse 25.

Niedersächsische Lose & 1 Mk. 11 Lose 10 Mk. Ziehung 11. und 13. Dezember Höchster Gewinn im günstigsten Falle i. W. v. 30000 Mk. (Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.) versendet Glücks-Kollekte Heinr. Deecke, Kreuznach.

Carl Müller Söhne (Kroppach) Bf. Ingelbach Fernsprecher No. 8. Amt Altenkirchen (Westerwald) Wir empfehlen zur sofortigen Lieferung: Thomasmehl, Kalisalz, Kainit, Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat. Ferner: Carbid, Schweineschrot, Brockmanns Futterkalk, Kochsalz, Viehsalz usw. alles in guter Qualität.

Aerzte empfehlen als vortreffliches Hustenmittel Kaiser's Brust-Caramellen mit den „3 Tannen“ Millionen gebrauchen sie gegen Husten Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung, Krampf- und Keuchhusten, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen daher hochwillkommen jedem Krieger! 6100 not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg. Appetitanregende feinschmeckende Gombons. Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto Zu haben in allen Apotheken sowie bei: 5914 Gustav Nickol, Westerbürg.

Wollene Stricklumpen 1 Kilo 1 Mark tauscht gegen Ware Eduard Forger (Porzellandlung) Westerbürg. Neustrasse 18 Auch andere Lumpen zu höchsten Tagespreisen